



Mühlheim am Inn: 18. Dezember 2023
Aktenzahl: 211-01/2024-Oberm
Betrifft: Brandschutzordnung für Kindergarten, Volksschule und Mehrzweckhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlheim am Inn hat in Durchführung des § 31 der OÖ. Schulbau- und Einrichtungsverordnung 1994, LGBl.Nr. 80/1994, idF: LGBl. 52/1999 in der Sitzung am 14. März 2024 nachstehende

BRANDSCHUTZORDNUNG

für Kindergarten, Volksschule und Mehrzweckhalle Mühlheim am Inn erlassen:

1. Zweck:

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachen.

2. Brandschutzbeauftragter:

Als Brandschutzbeauftragter ist **DI (FH) Josef Anton Berger** bestellt.

Aufgabe des Brandschutzbeauftragten ist die Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung.

Hiezu gehören insbesondere:

- die Durchführung jährlicher Sichtkontrollen an Handfeuerlöschern, Alarmanlagen, sowie der Kennzeichnung und der Freihaltung der Fluchtwege und der Zufahrten;
- die Meldung der festgestellten Mängel an den Leiter der Volksschule oder an die Kindergartenleiterin und an den gesetzlichen Schulerhalter;
- die Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr;
- die Führung des Brandschutzbuches;
- zumindest alljährlich die Information des Lehr-, Kindergarten- und sonstigen Schulpersonales in Fragen der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes;
- die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ in allen Geschossen, sowie die Kontrolle über die Auflage der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes im Schulgebäude bzw. Kindergartentrakt,
- die Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen;

3. Brandschutzplan:

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betrauten Organen eine rasche Orientierung im Gebäude ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die, vom Standpunkt des Brandschutzes aus, wesentlichen Angaben im Brandschutzplan einzutragen.

4. Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch sind alle für die Brandverhütung und Brandbekämpfung wesentlichen Umstände mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen.

Insbesondere sind in das Brandschutzbuch einzutragen:

- die Durchführung der jährlichen Kontrollen der Brandsicherheit, der Brandschutzeinrichtungen und der Fluchtwege;
- die bei den Kontrollen festgestellten Mängel und deren Behebung;
- die durchgeführten Brandschutz- bzw. Räumungsübungen;
- Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes (Hydranten, Handfeuerlöscher, Alarmanlagen, Fluchtwege, Schulzufahrten);
- Der Zu- und Abgang von Handfeuerlöschern bzw. anderen Feuerlöschgeräten;

- f) Festgestellte Mängel und deren Behebung (nach der Feuerbeschau);
- g) Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten und ihre Ursachen.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem Laufenden zu halten und mindestens einmal im Jahr (am Ende des Unterrichtsjahres) der Schulleitung, der Kindergartenleitung und dem Schulerhalter zur Einsicht- und Kenntnisnahme vorzulegen.

5. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- a) Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- b) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- c) Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss sichergestellt sein.
- d) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- e) Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- f) Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht in Dachböden, Lager- und ähnlichen Räumen ist verboten.
- g) Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach Weisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Koch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind Gebäude verboten.
- h) Elektrische Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und alle drei Jahre durch eine konzessionierte Fachfirma überprüfen zu lassen. Schäden oder Störungen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- i) Nach Unterrichtschluss bzw. nach Ende der Kindergartenstunden sind sämtliche elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten und die Netzstecker aus der Steckdose herauszuziehen.
- j) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- k) Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe, sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase am Dachboden ist unzulässig.
- l) Brennbar Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden.
- m) Zu Veranstaltungen dürfen nur die Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind.
- n) Dekorationsmaterial für Veranstaltungen muss schwer brennbar sein.
- o) Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftaumarbeiten etc.) dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Schulerhalter hievon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen BV 104).
- p) Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

6. Unterweisung der Schüler, Durchführung von Räumungsübungen

Zu Beginn jeden Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schüler über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brand- und Katastrophenfall zu veranlassen. Weiters ist in jedem Schuljahr im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Räumungsübung durchzuführen (siehe auch § 6 Abs. 2 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974). Der Übung hat eine Unterweisung der Schüler über das Verhalten im Brandfalle voranzugehen. Die Räumungsübungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandabläufe durchzuführen. Diese Maßnahmen gelten sinngemäß auch für den Kindergarten Mühlheim am Inn.

7. Verhalten im Brandfall

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren
- b) Feuerwehr verständigen – **NOTRUF 122**
- c) Räumungsalarm auslösen.
- d) Gefährdeten sofort Hilfe leisten.
- e) Den Anordnungen des Schulleiters und des Brandschutzbeauftragten Folge leisten.

- f) Die Lehrpersonen und das Kindergartenpersonal haben nach Ertönen des Räumungsalarmes das Schulgebäude mit den Schülern bzw. Kindergartenkindern klassenweise bzw. gruppenweise in Richtung Sammelstelle zu verlassen. **Sammelstelle ist das Pfarrheim im Gemeindeamtsgebäude.**
- g) Ist eine Klasse, wenn der Alarm ertönt, ohne Lehrpersonal, so ist sie vom Lehrer der nächstgelegenen Klasse mitzubetreuen.
- h) Die Lehrpersonen, sowie das Kindergartenpersonal haben sich zu überzeugen, dass niemand zurückgeblieben ist, dabei sind Türen und Fenster zu schließen.
- i) Die Vollzähligkeit der Schüler und Kindergartenkinder ist bei der Sammelstelle festzustellen.
- j) Mit der Räumung der Schule nicht beschäftigte Personen haben sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.
- k) Soweit möglich, Stiegenhausfenster zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege öffnen.
- l) Ist eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann Schüler in den Klassen belassen, Türen schließen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.
- m) Einsatzkräfte erwarten und einweisen, sowie dem Einsatzleiter bekannt geben ob Personen vermisst werden.

8. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse:

Das Gebäude befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Mühlheim am Inn an der Kirchenstraße. Es handelt hierbei um ein eingeschossiges Gebäude das ursprünglich in schalreinen Fertigteilelementen aus Beton erstellt wurde. Bei der Sanierung der Gebäudehülle im Jahr 2003 wurde an der Außenfassade zusätzlich ein 12cm Wärmeschutz aus Styropor aufgebracht. Der im Jahr 2011 an der Westseite neu angebaute Turnsaal samt Nebenräumen wurde in Massivbauweise (Ziegel) errichtet, zusätzlich ist auch hier ein 12cm Wärmeschutz aus Styropor aufgebracht. Das Flachdach des neuen Anbaues ist eine Holzleimbinderkonstruktion.

Das Kellergeschoß ragt soweit über Erdniveau, dass man durch die Fenster ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen kann.

Im Kellergeschoß (Zugang von der Kindergartengarderobe) befindet sich der Technikraum, von dem aus die Wasserversorgung für Schule, Kindergarten und Gemeindeamt erfolgt. Von hier aus können sämtliche Wasserleitungen abgesperrt werden. Die einzelnen Leitungen sind beschriftet. Ebenfalls im Kellergeschoß (Stiegenhaus zum Turnsaal) befindet sich der Hauptstromverteiler, ein Subverteiler befindet sich im Archivraum im Volksschultrakt und im Foyer des Mehrzweckgebäudes. Das gesamte Gebäude wird mit einer wassergeführten Zentralheizungsanlage (Fernwärmeleitung vom Heizhaus Schachinger) mittels Heizkörpern beheizt, der Wärmetauscher befindet sich im Technikraum im Kindergarten. Der alte Turnsaal ist mit einer Tagstrom-Deckenheizung ausgestattet. Ein weiterer Wärmetauscher im Technikraum des neuen Mehrzweckanbaues versorgt die Fußbodenheizung im Foyer und die Deckenstrahlheizung des Turnsaales.

Als erste Löschhilfe dienen 3 Handfeuerlöscher im Kellergeschoß, 2 Handfeuerlöscher im Erdgeschoß Schule und 2 Handfeuerlöscher im Erdgeschoß Mehrzweckhalle.

Zweitschlüssel für das Gebäude befinden sich im Gemeindeamt. Als Sammelplatz für Schüler und Kindergartenkinder ist das Pfarrheim im Gemeindeamtsgebäude vorgesehen, Schlüssel hierfür besitzt die Volksschulleiterin, die Gemeinde und das Pfarramt.

9. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit 01.01. 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 11. April 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister



DI (FH) Josef Anton Berger